



30/5

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. April 1980

Nr. 1938

Die Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat eine Abänderung des Zonenplanes, Einzonung GB Nr. 140A und 135 A (teilweise) zur Genehmigung.

Kyburg-Buchegg besitzt einen Zonen- und Erschliessungsplan, welcher mit RRB Nr. 392 vom 23. Januar 1974 genehmigt wurde.

Vor längerer Zeit stellten die Grundeigentümer von GB Nr. 135A ein Abparzellierungsgesuch für die erwähnte überbaute Parzelle. Dieses Begehren musste abgelehnt werden, da das betreffende Gebiet ausserhalb der Bauzone liegt und gemäss § 79 der Bodenverbesserungsverordnung in der Landwirtschaftszone nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen abparzelliert werden darf. Zusammen mit der Gemeinde wurde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, da eine Einzonung des Grundstückes in Anbetracht der grossen Bauzone von Kyburg-Buchegg aus grundsätzlichen Ueberlegungen nicht in Betracht gezogen werden konnte. Durch das Einverständnis eines Grundeigentümers für eine Auszonung eines Baugrundstückes als Kompensation für die gewünschte Einzonung von GB Nr. 135A zeichnete sich eine Lösung ab. Die Beurteilung der vorgeschlagenen Auszonung zeigte, dass sich eine weitergehende Auszonung des Baugebietes am Osthang von Kyburg aus planerischen Ueberlegungen aufdrängt. Aus Gründen der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes, der Erschliessung und der Zersiedelung, bewertete das Amt für Raumplanung eine teilweise Ueberarbeitung des Zonenplanes im Bereiche des Osthanges von Kyburg ebenfalls als notwendig und im Interesse der Gemeinde.

In der Folge führte die Gemeinde das öffentliche Auflageverfahren für die Einzonung von GB Nr. 135A und 140A sowie die Auszonung eines Teilgebietes des Osthanges durch. Die Auflage

erfolgte in der Zeit vom 7. Februar bis 9. März 1979. Innert nützlicher Frist wurden mehrere Einsprachen eingereicht, die sich gegen die erwähnte Auszonung richteten. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen verzichtete der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1979 auf die Auszonungen und bestätigte damit die eingereichten Einsprachen. Gleichzeitig wurde ebenfalls die Einzonung des nördlichen Teilstückes von GB Nr. 135A abgelehnt. Der Einzonung von 140A und 135A (teilweise) hingegen stimmte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 1979 zu. Dieser nun vorliegenden Einzonung kann ebenfalls die Genehmigung erteilt werden, da es sich lediglich um zwei überbaute Grundstücke im Randbereich der rechtsgültigen Bauzone handelt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Zonenplanes, Einzonung GB Nr. 140A und 135A (teilweise), der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit der vorliegenden Zonenplanänderung in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 393) RE

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt 1 : 25'000
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
Ammannamt der EG, 4571 Kyburg-Buchegg
Baukommission der EG, 4571 Kyburg-Buchegg, mit 1 gen. Plan
Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des Zonenplanes, Einzonung
GB Nr. 140A und 135A (teilweise), der
Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg wird
genehmigt.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records.

2. This section outlines the various methods used to collect and analyze data.

3. The following table provides a summary of the key findings.

4. The results indicate a significant correlation between the variables studied.

5. In conclusion, the study highlights the need for further research in this area.

6. The data suggests that there is a clear trend in the observed phenomena.

7. The overall findings are consistent with previous research in the field.